



Kooperationsvereinbarung über die Förderung der Kindertagespflege

zwischen der

Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Christiane Kullen
Marktstraße 14
73230 Kirchheim unter Teck

und dem

Tageselternverein Kreis Esslingen e. V.
vertreten durch Frau Judith Hofmann-Trautwein
Karlstraße 6, 73770 Denkendorf

§ 1 Grundsätzliche Vereinbarung

- a) Der Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. vermittelt geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII für die Betreuung von Kindern von 0 bis 14 Jahren. Die Kindertagespflege ist die zweite wichtige Säule beim Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots an Kinderbetreuungsplätzen in der Kreisstadt Kirchheim unter Teck. Als besonders flexibles Betreuungsangebot kann sie die institutionellen Betreuungsmöglichkeiten in der Kreisstadt Kirchheim unter Teck ergänzen und erweitern.
- b) Der Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. verpflichtet sich, die Kinder entsprechend den jeweils rechtlichen Vorschriften (SGB VIII, TAG, KICK usw.) und nur an qualifizierte Tagespflegepersonen mit Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII zu vermitteln. Er berät und überprüft fortlaufend die Eignung der Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

§ 2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege durch die Kreisstadt Kirchheim unter Teck

Für die zur Verfügung gestellte Betreuungsleistung fördert die Kreisstadt Kirchheim unter Teck zusätzlich zu der Förderung des Landkreises die Tagespflegepersonen in folgendem Umfang:

- a) Übernahme der 2. Hälfte der Sozialversicherung auf Grundlage des Bescheids des Kreisjugendamts bezogen auf Kinder aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck.
- b) Weitergewährung der laufenden Geldleistung für 25 Tage Urlaub und max. 30 Tage Krankheit bezogen auf Kinder aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck und auf eine Betreuungsleistung von 5 Tagen in der Woche.

- c) Übernahme der Kosten für das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege für Tagespflegepersonen aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck und alle im Haushalt lebenden Familienmitgliedern über 15 Jahren.
- d) Übernahme der Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs am Kind bei Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson im Rahmen der Pflegeerlaubnis für Tagespflegepersonen aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck.
- e) Übernahme des Eigenanteils an der Qualifikation für Tagespflegepersonen aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck nach erfolgreichem Abschluss.
- f) Gewährung eines Ausgleichs von Randzeiten (anteilig pro Randstunde mit der zusätzlichen Förderleistung auf viertel Stunde gerechnet und Kind morgens vor 08 Uhr und abends nach 17 Uhr) bezogen auf Kinder aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck
- g) Gewährung einer Pauschale für Verwaltungstätigkeiten in Höhe von 100 € pro Tagespflegeperson und Kalenderjahr für Tagespflegepersonen aus der Kreisstadt Kirchheim
- h) Gewährung einer Platzpauschale für selbstständige Tagespflegepersonen 100 €/ Betreuungsmonat und Kind unter drei Jahren bezogen auf Kinder aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck
- i) Gewährung einer Eingewöhnungspauschale in Höhe von 50 € pro Kind unter drei Jahren bezogen auf Kinder aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck
- j) Gewährung einer Pauschale für Portfolioarbeit und Entwicklungsgespräche von je 50 € für maximal zwei Gespräche pro Kalenderjahr und Kind unter drei Jahren bezogen auf Kinder aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck
- k) Gewährung eines jährlichen Fortbildungsbudgets von maximal 350 € für Tagespflegepersonen aus der Kreisstadt Kirchheim unter Teck
- l) Für die Schaffung von 12 weiteren TiagR-Projekten in der Kreisstadt Kirchheim unter Teck erhalten die Tagespflegepersonen pro TiagR-Projekt als sichernde Rahmenbedingungen einen einmaligen Zuschuss von maximal 10.000 € für Investition- und Ausstattungskosten sowie eine Kostenübernahme für ortsübliche Kaltmiete mit anteiligen Nebenkosten. Die Förderung kommt ausschließlich den Tagespflegepersonen zugute und dient zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung.
- m) Für die Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von neuen Tagespflegepersonen in der Kreisstadt Kirchheim wird ab dem Kalenderjahr 2024 einer Pauschale zur Mitfinanzierung von gezielten Werbemaßnahmen in Höhe von 1.000 € an den Tageselternverein Kreis Esslingen für das Beratungsbüro Kirchheim ausbezahlt.

§ 3 Inkrafttreten, Kündigung und Nebenabreden

- a) Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt den bisherigen Kooperationsvertrag vom 01.07.2018.

- b) Eine ordentliche Kündigung ist von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum 31.07. möglich.
- c) Ergänzungen und Nebenabreden dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Kreisstadt Kirchheim u. Teck, _____ Denkendorf, _____

Christiane Kullen
Bürgermeisterin

Judith Hofmann-Trautwein
Erste Vorsitzende TEV Kreis Esslingen